

Nr. 19

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. Dezember 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Kirchengesetz. 2) Kirchengebete. 3) Jubelfeier des evangelischen Kirchenliedes. 4) Kirchenkonzerte. 5) Wiedertrauung schuldig Gestorbener. 6) Ablösung von Holzdeputaten. 7) Vorläufige Einbehaltung der Zinsen und Tilgungsbeträge der Kirchenanleihen. 8) Grundschulden für die deutsche Rentenmark. 9) Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken. 10) Reklamationen betr. der vierteljährlichen Abrechnung. 11) Umzugskostenbeihilfen für Wartergeld- und Ruhegehaltsempfänger. 12) und 13) Kirchliche Volksversicherung. 14) Dezember-Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. 15) Gaben für die Heidenmission. 16) Annahospital. 17) Fragebogen betr. Kirchenhöre. 18) Kollekten-Verzeichnis. 19) Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen. 20) Kollekte für Innere Mission. 21) bis 25) Kollekten-Erträge. 26) und 27) Feuerungs-Zuschlag. 28) Stättelgelder. 29) Schankstätten-gesetz. 30) Aufwertung von Erbpachtleistungen usw. 31) Holzdeputate. 32) Soziallehrgang für Theologen. 33) Kirchensteuergesetz. — II. Personalien: 34) bis 38).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 8346.

Kirchengesetz.

Auf Antrag des Oberkirchenrats hat der Synodalausschuß am 7. d. Mts. folgendes

Kirchensteuergesetz

beschlossen:

§ 1.

Die der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Schwerin angehörigen einkommensteuerpflichtigen Personen, die zur erhöhten Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 9. Juli und 11. August 1923 (R.G.Bl. I Seite 556 und 773) nicht verpflichtet sind, haben als Kirchensteuer für das Jahr 1923 eine einmalige Abgabe zu leisten.

§ 2

Die Abgabe ist in Goldmark zu entrichten. Sie beträgt bei Personen, deren Einkünfte im Jahre 1922 entsprochen haben:

a) den Einkünften der Beamten der Gruppen 1—4 der Besoldungsordnung (Einkommen bis zu 170 000 Mk) 1 Mk.

- b) den Einkünften der Beamten der Gruppen 5—9 (Einkommen bis zu 340 000 Mk.) 2 Mk.
- c) den Einkünften der Beamten der Gruppen 10—12 (Einkommen bis zu 600 000 Mk.) 3 Mk.
- d) den Einkünften der Beamten der Gruppe 13 und der höher besoldeten Beamten (Einkommen über 600 000 Mk.) 4 Mk.

§ 3.

Die nach den geltenden Bestimmungen auf Grund der Einkommensteuerveranlagung des Jahres 1922 auf die Kirchensteuer 1923 zu entrichtenden Vorauszahlungen kommen neben dieser einmaligen Abgabe nicht zur Hebung. Eine Umrechnung etwa entrichteter Vorauszahlungen auf diese einmalige Abgabe findet nur statt, soweit nicht die gezahlten Beträge als Kleinbeträge im Sinne der hierüber erlassenen Bestimmungen anzusehen sind.

§ 4.

Die Bestimmung des § 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 betreffend Erhebung von Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1923/24 in Nr. 2 Seite 22 des Kirchlichen Amtsblattes 1923 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erläuterungen zum vorstehenden Kirchengesetz:

Da die bestehenden Reichsgesetze — siehe § 1 — nicht gestatten, die Kirchensteuern, welche von Lohn-, Gehalts-, Ruhegehalts-, Witwenpensionsempfängern, von den in freien Berufen Tätigen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, ferner aus Spekulations- und Lotteriegewinnen und dergl. wahrzunehmen sind, in einer der Geldentwertung entsprechenden Aufhöhung vor auszahlen zu lassen, so ist die Folge davon, daß der Wert der für 1923 vorausgezählten Steuern die aufgewendete Mühe nicht gelohnt und die Kosten für Schreibmaterial, Porto, Botenlohn usw. nicht annähernd gedeckt hat. Die Versuche, hierin eine Änderung zu erzielen, insbesondere diese Steuerpflichtigen durch prozentuale Zuschlagszahlungen zur Einkommensteuerverhöhung heranzuziehen, sind bei dem ablehnenden Verhalten des Reichsfinanzministeriums erfolglos geblieben. Um eine angemessene Zahlung von diesen Steuerpflichtigen zu erwirken, ist auf Grund vorheriger Verhandlung mit dem Landesfinanzamt und generell vom Reichsfinanzminister erteilter Ermächtigung der Weg eingeschlagen, auf dem der Oberkirchenrat zur Vorlage des vorstehenden Gesetzes gelangt ist. Die Gruppeneinteilung im § 2 und die Bemessung der Steuer innerhalb der einzelnen Gruppen ist nach Beratung mit der für diese Steuern zuständigen Abteilung des Landesfinanzamtes erfolgt. Bei Gruppe a konnte eine Erhöhung über 1 Goldmark nicht vorgenommen werden, weil nach Abzug des steuerfreien Einkommens ein höherer steuerpflichtiger Betrag nicht übrig bleibt, und die Staffelung der höheren Gehaltsgruppen ist nicht so stark, wie die Staffelung der von diesen einzuziehenden Steuern, somit konnten auch bei den Gruppen b bis d höhere Steuersätze nicht eingestellt werden. Nach der beim Landesfinanzamte angestellten Berechnung wird die Steueraufkunft auf der Grundlage des § 2 eine ganz bedeutende. Dies ist dringend nötig, da die Zuschüsse des Reiches, welche

nach Vorschrift von § 60 unter Absatz 8 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni d. Js. der Landeskirche zugeflossen sind und die einigermaßen regelmäßigen Zahlungen der letzten Monate ermöglicht haben, schon ganz erheblich eingeschränkt sind, weiter eingeschränkt werden und wegen der Verarmung des Reiches bald ganz aufhören sollen.

Etwa als Vorauszahlungen schon entrichtete Kleinbeträge, die nach § 3 vorstehenden Gesetzes bei Zahlung der jetzt geforderten Kirchensteuer zur Anrechnung gebracht werden könnten, kommen auf Grund von § 7 der Durchführungsbestimmungen zur Auswertungsverordnung vom 13. Oktober d. J. im Reichsgesetzblatt 99 durchweg nicht in Betracht. Sollte im Einzelfalle eine größere freiwillige Vorauszahlung geleistet, und sollte ein Antrag auf Anrechnung solcher größeren Vorauszahlung gestellt werden, so muß er von der Zahlungsstelle geprüft werden.

Voraussetzung für den vollen pekuniären Erfolg des Gesetzes ist, daß an den Sitten der Finanzämter für die Aufstellung der Steuerlisten aus den Steuerbüchern der Finanzämter diesen von den kirchlichen Organen Helfer in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, wie es in Schwerin unter vorzüglicher Leitung und in selbstloser Hilfsbereitschaft geschehen ist, und zwar nicht nur für die Stadt Schwerin, sondern für den ganzen Finanzamtsbezirk. So können, was dringend nötig ist, die Steuerlisten und die Aufforderungen zur Steuerzahlung, welche unter Benützung eines vom Oberkirchenrat aufgestellten Formulars erfolgen, auf das schnellste angefertigt und abgesandt werden. Nur die Zwangsbeitreibung der Rückstände geschieht durch das zuständige Finanzamt, an welches von den einzurichtenden Hebestellen die eingezogenen Steuern mit Abrechnung nebst Rückstandslisten zu übermitteln sind.

Die baren Verläge, welche trotz der selbstlosen Hilfe aller Beteiligten erwachsen, erstattet die Landeskirchenkasse, die den Gemeinden auch noch den nach Abzug dieser Verläge verbleibenden Rest von 10% der so eingezogenen Steuer zahlen wird.

An die Landesuperintendenten, die Pastoren, die Mitglieder der Landesynode, die Provisoren und Ökonomen, die Kirchengemeinderäte, alle hilffähigen Gemeindeglieder ergeht die Aufforderung, ihre Kräfte in den Dienst dieser wichtigen Sache zu stellen. Es wird angenommen, daß bei der Not der Kirche und bei dem drohenden weiteren Anwachsen der Not alle kirchlichen Organe von der großen Bedeutung der gründlichen und schnellen Einziehung der Steuer sich durchdringen lassen und danach handeln werden.

Anordnungen für die Zusendung der Listen an die einzelnen Gemeinden und für die Einforderung der Steuer innerhalb der Gemeinden werden sofort getroffen werden.

Schwerin, den 13. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

2) G.-Nr. III. 8154.

Kirchengebete.

Zur weiteren Ergänzung der bestehenden Kirchengebete (vgl. die im Amtsblatt 1923 bekanntgegebenen Gebete während der Notzeit, Nr. 2, S. 25, Nr. 9, S. 101; zum Betttag vor der Ernte Nr. 9, S. 102; für Feste der Inneren Mission, zum Erntedankfest und zum Totengedenktage

Nr. 10, S. 129 ff.) teilt der Oberkirchenrat im folgenden je ein Gebet für die Epiphanien- und Passionszeit mit.

Schwerin, den 30. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

Epiphanien und Epiphanienzeit.

Ewiger Gott, du Vater des Lichts, von welchem alle gute und vollkommene Gabe kommt, wir sagen dir Lob und Dank, daß du deinen lieben Sohn Jesum Christum, das wahrhaftige Licht, in die Welt gesandt und durch ihn deine Gnade und Wahrheit allen Menschen kund getan hast. Wir preisen dich, daß du durch dein heiliges Evangelium auch uns von der Finsternis zu deinem wunderbaren Licht berufen hast. Herr, dich rühmen die Völker aller Zungen und Zonen, die fernen Inseln verkünden deine Ehre, und die Erstlinge aus der Heidenwelt freuen sich des Aufgangs aus der Höhe.

Laß den Stern deines untrüglichen Wortes immer heller scheinen und immer sieghafter alle Finsternis der Sünde und des Irrtums vertreiben. Bereite der Frohbotschaft deines lieben Sohnes den Weg zu allen, die noch ferne sind von deinem Heil, und die im Dunkel der Not und Sorge, der Anfechtung und Bedrängnis dein gnadenreiches Antlitz suchen. Mehr und stärke das Reich Jesu Christi an allen Orten, daß alle Herzen sich ihm erschließen, und alle Welt die Knie vor ihm beuge und ihn als ihren König und Herrn erkenne. Laß unserm Volk und Land sein Licht immer völliger aufgehen, daß wir zu aller Zeit uns daran trösten, fest darauf trauen und als Kinder des Lichts unsern Wandel führen.

Rüste deine Kirche mit den Waffen des Lichts und mache deine Gemeinden willig und tüchtig, als deine Zeugen und Mitarbeiter an deinem Reiche zu bauen im Beweis des Geistes und der Kraft. Segne mit der Fülle deiner Gaben alle, die in Reich und Volk, in Stadt und Land zum Regieren und Führen berufen sind, daß sie ihr Amt als vor deinem Angesicht führen. Erhalte Gottesfurcht und fromme christliche Sitte in allen Ständen und gib Gedeihen zu jedem ehrlichen Beruf. Am Ende unserer irdischen Pilgerfahrt aber laß uns durch die Schatten und Schrecken des Todes den Morgenglanz der Ewigkeit schauen und bringe uns allesamt mit Freuden in das Licht vor deinem Angesicht, daß wir mit allen Engeln und Seligen ohne Ende dich loben und preisen mögen. Amen.

Passionszeit.

Heiliger Gott, barmherziger Vater! Wir danken dir, daß du dich über uns erbarmt und uns deinen eingeborenen Sohn zum Erlöser gegeben hast, daß er alle Schuld und Strafe unserer Sünde auf sich nehme und uns mit dir versöhne. Wir bitten dich: laß in seinem Kreuz uns Ruhe finden für unsere Seelen. Laß seine dienende und hingebende Liebe, womit er uns geliebt und sich selbst für uns dargegeben hat, unsere Herzen bewegen, daß wir uns ihm weihen zu einem lebendigen Dankopfer und nicht mehr uns selbst leben, sondern ihm, der für uns gestorben und auferstanden ist. Verbinde uns so innig mit ihm, daß seine Liebe unser Herz erfülle und wir in ihrer Kraft unsern Nächsten dienen in aller Sanftmut und Demut, und also durch unsern Wandel der gepriesen werde, der uns so hoch geliebt hat.

Nimm die Gebete gnädig an, die wir vor dich bringen für deine heilige, christliche Kirche und alle ihrer Glieder, für uns und alle Menschen. Erfülle mit deinem Geiste alle, die du zu Hirten und Lehrern gesetzt hast, gib und erhalte deinen Segen dem Amte, das die Versöhnung predigt. Warte mit deiner Gnade über unserm ganzen Vaterlande und laß es auch in seinen Leidenswegen auf Christum schauen als auf seinen Führer, Tröster und Barmherzigen. Laß Glauben und Treue, Kraft und Einigkeit unseres Volkes Ruhm und Ehre sein. Vereinige alle deine Gläubigen unter dem Kreuze Christi zu einem Sinn durch den Geist des Friedens. Die Unbußfertigen erwecke zur Buße, daß auch sie teilhaben an der Versöhnung, die durch Christum Jesum geschehen ist. Laß allen, die noch nicht an den Heiland der Sünder glauben, das Wort vom Kreuz eine Gotteskraft werden, sie frei zu machen von ihren Sünden. Insonderheit bitten wir dich für alle Kämpfenden und Ringenden, Traurigen und Angefochtenen, Kranken und Sterbenden, daß du ihnen gnädig seiest und ihr Flehen hörst. Hilf uns allen, barmherziger Vater, in allen unsern Anliegen um unsres einigen Mitilers und Heilandes Jesu Christi willen. Amen.

3) G.-Nr. III. 7691.

Jubelfeier des evangelischen Kirchenliedes.

Einer Anregung des mecklb. Kirchengesangsvereins folgend, ordnet der Oberkirchenrat hiermit eine Wiederholung der Gedächtnisfeier zum vierhundertjährigen Bestehen des evangelischen Kirchenliedes am Sonntage Cantate, d. 18. Mai 1924, an (vgl. die Verfügungen vom 30. Juni und 31. August d. Js., Amtsbl. 10, S. 133; 13, S. 163). Die Wahl des 7. Oktobers für die Feier rechtefertigte sich daher, daß auf diese Zeit die Tagung des dritten deutschen Evangelischen Kirchentages angesetzt war, die jedoch der Not der Zeit wegen ausgesetzt wurde, und zwar so spät, daß eine Zurückziehung der Verfügung vom 31. August, nachdem die Vorbereitungen der meisten Gemeinden bereits abgeschlossen waren, sich nicht mehr ermöglichen ließ. Im übrigen sollte mit der genannten Anordnung die Verfügung vom 30. Juni keineswegs außer Geltung kommen; der Oberkirchenrat empfiehlt vielmehr nach wie vor im gegenwärtigen Winterhalbjahr die Abhaltung einer Reihe von Gemeinde- und Singabenden, die unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Jubelfeier stehen, wie auch die Herren Pastoren in den Predigten des uns anvertrauten Schatzes der Kirchenlieder gedenken und sich in Gemeinschaft mit den Kirchengemeinderäten und den Chören ihrer Gemeinden der Vorbereitung für die Feier kräftig annehmen wollen. Für den Sonntag Cantate gelten die liturgischen Richtlinien in Nr. 13 des Amtsblatts, auch ist an diesem Sonntag eine Kollekte für das kirchliche Gesangs- und Musikwesen in Mecklenburg-Schwerin zu erheben, dessen Beiträge unverzüglich an die Landeskirchenkasse abzuführen sind.

Schwerin, den 17. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

4) G.-Nr. III. 8299.

Kirchenkonzerte.

Die Häufung von Anträgen auf Einräumung von Kirchen und gottesdienstlichen Räumen veranlaßt den Oberkirchenrat, zur Vereinfachung der Erledigung solcher Gesuche die folgenden Grundsätze aufzustellen.

1. Die Zulassung eines Kirchenkonzerts steht fortan zur Entscheidung des zuständigen Pastors, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat. In Superintendenturorten ist die Zustimmung des Landessuperintendenten einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberkirchenrat.
2. Vor Bewilligung des Gesuchs ist in jedem Falle das Programm zur Prüfung vorzulegen. Die Texte der Gesangsdarbietungen müssen kirchengemäß sein; sie dürfen jedenfalls mit der Bestimmung des Gotteshauses nicht im Widerspruch stehen. Das letztere gilt auch für Orchestermusik, von der nur Werke großen und ernsten Charakters zulässig sind.
3. Eigentliche Erwerbskonzerte sind ausgeschlossen. Die Gewährung angemessener Künstlerhonorare wird hierdurch jedoch nicht berührt. Der Reinertrag ist kirchlichen Zwecken zuzuführen. Von dem Reinertrage sind fünf v. H. zur Förderung des kirchlichen Gesangwesens an die Landeskirchenkassen zu überweisen.
4. Den örtlichen christlichen Vereinen oder Kirchenhören kann bei eigenen Veranstaltungen der Reinertrag zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse an Honoraren, Beschaffung von Musikalien und dergl. ohne Abzug überlassen werden.
5. Dem Charakter des Gotteshauses ist es an sich am entsprechendsten, wenn verschiedene Platzpreise nicht angesetzt werden. Jedoch mag die Regelung dieser Frage nach örtlicher Ablichkeit vorgenommen werden.

Schwerin, den 3. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

5) G.-Nr. III. 8477.

Wiedertrauung schuldig Geschiedener.

Dem Oberkirchenrat sind aus einigen Meldungen über geschehene Trauversagungen Zweifel erwachsen, ob die Verfügung betr. Wiedertrauung schuldig Geschiedener vom 21. Juni 1923, Amtsblatt 10, S. 128, überall genügende Beachtung gefunden hat. Er nimmt daher Anlaß, an die genannte Verfügung hiermit nachdrücklich zu erinnern.

Schwerin, den 17. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

6) G.-Nr. I. 6253.

Ablösung von Holzdeputaten.

Auf wiederholte Vorstellungen wegen der in vielen Fällen fast völlig entwertet gezahlten Entschädigung für abgelöste Holzdeputate ist dem Oberkirchenrat vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die nachfolgende Antwort unter dem 23. November d. Js. zugegangen:

„Das unterzeichnete Ministerium verkennt nicht die Härten, welche den Pfarrinhabern durch die rapide Geldentwertung bei Anwendung der im Sommer 1918 herausgegebenen Grundsätze für Ablösung der Brennholz-

abgabe an die kirchlichen Pfründen erwachsen, sieht sich zu seinem Bedauern nicht in der Lage, eine Aufwertung der diesjährig stattgehabten Berechnungen eintreten zu lassen und muß sich, solange die Währungsverhältnisse noch ungeklärt sind, auch für eine zukünftige Neuregelung der Grundsätze freieste Entschliebung vorbehalten.

Medl.-Schwer.-Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Oberkirchenrat kann daher den Herren Pastoren und Kirchenbeamten nur empfehlen, dahin zu streben, daß ihnen die Holzdeputate nach Möglichkeit in natura geliefert werden, damit ähnliche Schädigungen, wie sie in diesem Jahre an vielen Orten eingetreten sind, im nächsten Jahre vermieden werden. Der Oberkirchenrat wird die Angelegenheit weiter verfolgen und seinerzeit das endgültige Ergebnis dieser Verhandlungen bekanntgeben.

Schwerin, den 29. November 1923.

Der Oberkirchenrat.
G. Bierstedt.

7) G.-Nr. III. 8321.

Vorläufige Einbehaltung der Zinsen und Tilgungsbeträge der Kirchanleihen.

Die Auskehrung der im Antoni-Termine 1924 fälligen Zinsen auf die Kirchanleihen, bei denen es sich durchweg um geringfügige Beträge handelt, stößt infolge der Geldentwertung auf erhebliche Schwierigkeiten, weil weder die Banken noch das Postscheckamt Beträge unter 1 Milliarde Mark zur Überweisung annehmen, die Übermittlung durch Brief aber derartige Kosten verursacht, daß sie in keinem Verhältnis zu dem Wert der Zinsen stehen. Da auch für die Zahlungsempfänger die minimalen, in Rentenpfennigen größtenteils nicht darzustellenden Zinsbeträge nicht ins Gewicht fallen, so wird das Einverständnis der Empfangsberechtigten dazu angenommen, daß Zinsen usw. bis auf weiteres einbehalten werden unbeschadet des Rechtes der Gläubiger auf den Bezug der vorläufig einbehaltenen Beträge und vorbehaltlich einer späteren Regelung, soweit nicht, wie im Laufe letzter Zeit mehrfach geschehen ist, die Erklärung von Gläubigern abgegeben wird, daß auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der dargeliehenen Kapitalien verzichtet wird.

Die Pastoren werden beauftragt, das Vorstehende von den Kanzeln bekanntzumachen.

Schwerin, den 8. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.
G. Bierstedt.

8) G.-Nr. III. 8056.

Grundschulden für die Deutsche Rentenbank.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die im Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche stehenden Grundstücke nicht der Belastung mit einer Grundschuld für die Deutsche Rentenbank unterliegen.

Schwerin, den 23. November 1923.

Der Oberkirchenrat.
G. Bierstedt.

9) G.-Nr. III. 7770.

Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken.

Nach einer Mitteilung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses ist die Frachtfreiheit für Kirchenglocken zunächst bis zum 31. Dezember 1924 verlängert worden.

Schwerin, den 17. November 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

10) G.-Nr. I. 6274.

Reklamationen betr. der vierteljährlichen Abrechnungen.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat ausdrücklich darauf hin, daß Einwände gegen die auf Grund der vierteljährlich eingereichten Pfarrveranschlagungen von der Landeskirchenkasse vorgenommenen Abrechnung spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung der Abrechnung beim Oberkirchenrat eingereicht sein müssen. Später eingehende Beanstandungen der Abrechnungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn ganz besondere Umstände, wie Krankheit u. ä., die rechtzeitige Reklamation unmöglich machten.

Schwerin, den 30. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

11) G.-Nr. II. 1751.

Umzugskostenbeihilfen für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger.

Der Synodalausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Oktober v. J. im Regierungsblatt 125 von 1922 über Umzugskostenbeihilfen für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie für Hinterbliebene von Beamten usw. auf Geistliche und Kirchenbeamte sinngemäß Anwendung findet, wenn nicht und soweit nicht solche Umzugskosten auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Verträge von anderen Verpflichteten zu übernehmen sind.

Schwerin, den 22. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

12) G.-Nr. III. 7914.

Kirchliche Volksversicherung.

Die Deutsche Volksversicherung, Gemeinnützige Aktiengesellschaft, Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelstraße 15a, ersucht die Vertrauenspersonen der Kirchl. Volksversicherung, darauf hinzuwirken, daß künftig nur noch Goldmarkversicherungen vereinbart werden, und auch die Umwandlung der bestehenden Versicherungen in wertbeständige Goldmarkversicherungen beantragt wird.

Die D. V. A.-G. bemerkt dazu ferner:

„Es bedarf zunächst nur der Mitteilung an uns, welche Goldmarkbeträge versichert und von welchem Zeitpunkte ab die entsprechenden Beiträge erstmalig wertbeständig gezahlt werden sollen.

Als obere Grenze für die Versicherungsbeiträge müßte zunächst der nach unseren alten Bedingungen zulässige Höchstsatz von *M* 2000.— gelten.

Die nächste Zahlung für die umzuwandelnden Versicherungen müßte im Interesse der Versicherten selbst möglichst sofort oder doch sehr bald erfolgen. Die Umwandlung und damit der Anspruch auf die neue wertbeständige Versicherungsleistung können nämlich bedingungsmäßig erst in Kraft treten, sobald der erste Beitrag nach der neuen Norm zu Lebzeiten des Versicherten an uns geleistet ist.

Wir gewähren zum Ausgleich für die bereits auf die bisherige Versicherung gezahlten Papiermarkbeiträge, deren besondere Verrechnung nach den augenblicklichen Kursen untunlich ist, die Vergünstigung, daß für die Berechnung des tarismäßigen Prämiensatzes und der Wartezeit (nicht aber für die Bemessung der tarismäßig begrenzten Beitragsdauer) der ursprüngliche Versicherungsbeginn gilt.

Die Beiträge müssen wertbeständig in Schatzanweisungen, Goldanleihe oder Rentenmark gezahlt und mit größter Beschleunigung durch Wertbrief an uns übermittelt werden. Soweit mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Papiermarkbeträge nicht zurückgewiesen werden können, müßten wir bitten, wo es angeht, gleich am Orte die entsprechende wertbeständige Valuta zu beschaffen, oder aber uns die Beträge unverzüglich auf unser Postcheckkonto Nr. 16465 Berlin zu überweisen, und uns durch Vermerk auf dem Zahlkartenabschnitt mit dem Ankauf zu beauftragen. Die Spesen würden natürlich zu Lasten des Versicherten gehen.

Im übrigen bleiben auch für die Umwandlungen die bisherigen Bedingungen ebenso wie die Tarife und sonstigen Abmachungen bestehen.

Wir hoffen, daß die neue Währung bald gesündere Verhältnisse schafft, und zweifeln nicht, daß damit auch die kirchliche Volksversicherung wieder Werbekraft und die Möglichkeit zu segensreicher Wirksamkeit auf breiter Grundlage gewinnt.“

Schwerin, den 19. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

13) G.-Nr. III. 8287.

Kirchliche Volksversicherung.

Im weiteren Verfolg des kurzen Hinweises auf die Möglichkeit wertbeständiger Versicherung vom 27. Oktober 1923, Amtsblatt Nr. 17, S. 206, teilt der Oberkirchenrat hierunter die näheren Ausführungen der Deutschen Volksversicherung A. G. Berlin nach einem dortigen Schreiben vom 6. Dezember 1923 mit. Der bezügliche Auszug lautet:

„Im Anschluß an unser Schreiben vom 17. v. Mts. beehren wir uns auf Veranlassung unseres Vertreters Herrn F. Jensen, Rostock,

Gr. Wasserstr. 25, betr. die Umstellung der Kirchlichen Volksversicherung auf Goldmarkbasis, noch folgendes mitzuteilen:

Als Grenzwerte für die Versicherungshöhe möchten wir vorläufig die Beträge von 100 bzw. 2000 Goldmark in Vorschlag bringen. Da wir jedoch noch nicht wissen, wie sich die Verhältnisse entwickeln werden und wie insbesondere das Versicherungsbedürfnis für die Kreise der Kirchlichen Volksversicherung sich gestaltet, so werden wir die Innhaltung dieser Grenzen nicht zur festen Voraussetzung für den Abschluß machen, sondern auch abweichenden Wünschen bis auf weiteres gern Rechnung tragen. Es wird sich empfehlen, wenn die endgültige Grenzfestsetzung später auf Vorschlag des Oberkirchenrates erfolgt, nachdem die Bedürfnisfrage geklärt ist.

Die Umwandlung der alten Versicherungen erfolgt in der Weise, daß uns von den einzelnen Rechnungsstellen eine Liste derjenigen Versicherten übersandt wird, welche die Umwandlung beantragen. In dieser Liste ist von jedem einzelnen die Höhe der gewünschten Neuversicherung und der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab der neue wertbeständige Beitrag gezahlt werden soll. Als Vergütung für die frühere Beitragszahlung wird die Vergünstigung gewährt, daß das Beitrittsalter und die Wartezeit sich nach dem ursprünglichen Beginntermin der alten Versicherung richten. Im übrigen gelten die umgewandelten Versicherungen als Neuabschlüsse. Insbesondere ist zu beachten, daß die früheren Papierzahlungen auf die Beitragsdauer für die neuen Versicherungen ohne Einfluß sind, mit anderen Worten, daß bei tarifmäßiger Festsetzung einer Beitragsdauer von 20 Jahren die Beitragspflichten für die neuen Versicherungen erst erlöschen, nachdem 20 Jahre lang die neuen Goldmarkprämien gezahlt sind.

Die Zahlung der Beiträge kann in Rentenmark erfolgen, deren Überweisung ja jetzt in bequemster Weise auf Postcheckkonto möglich ist. Wir müssen jedoch darauf halten, daß die Überweisung der erstmaligen neuen Beiträge gleichzeitig mit der Übermittlung der Anträge an uns erfolgt.“

Schwerin, den 8. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

14) G.-Nr. III. 8386.

Dezember-Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Der Oberkirchenrat gibt den vom Evangelischen Presbyterband Deutschlands veröffentlichten Bericht über die Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 5./6. Dezember d. Js. in Berlin hierdurch bekannt und empfiehlt den Herren Pastoren die Besprechung dieses Berichtes und der auf der Tagung behandelten Fragen in Kirchgemeinderats-Sitzungen.

Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Der Deutsche Evang. Kirchenausschuß, das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der im Kirchenbund zusammengeschlossenen deutschen Landeskirchen,

war unter dem Vorsitz seines Präsidenten D. Moeller am 5./6. Dezember in Berlin bei fast vollständiger Beteiligung seiner 36 Mitglieder versammelt. Die Beratungen standen unter dem Eindruck der für Volk und Kirche immer schwieriger werdenden Gesamtlage. Dennoch wurde der Wille bekundet, die im Okt. d. Js. abgelaufene Tagung des Bundesparlamentes des Deutschen Ev. Kirchentags, wenn irgend möglich, im kommenden Jahr in Bethel-Bielefeld abzuhalten. Der Kirchenausschuß stellte sich einmütig hinter die Rundgebungen der General-Superintendenten von Rheinland und Westfalen, D. Klingemann-Coblenz und D. Zoellner-Münster, an die Kirchen des Auslandes und richtete an die Gemeinden der Heimat einen Aufruf zu einer Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes. Zur Durchführung der ständig bedeutsamer werdenden umfassenden Aufgaben des Kirchenbundes wurden durch eine Notverordnung die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten geregelt, auch für die Bereitstellung der Mittel die erforderlichen Maßnahmen beschlossen; die Bundeskasse soll baldigst von Stuttgart nach Berlin verlegt werden.

Eingehend wurde berichtet über die Verhandlungen betr. Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes und die Staatsleistungen für kirchliche Zwecke. Der Wert der bisherigen Zuschüsse wurde mit Dank anerkannt, aber nachdrücklich betont, daß der übermäßig schnell und stark begonnene Abbau aller Hilfsmaßnahmen die schon jetzt vorhandene Not der Geistlichen und Kirchenbeamten in zahlreichen Gebieten unerträglich steigern würde. Die Kirche wird alle Kräfte der Selbsthilfe anspannen. Aber ihre wirtschaftlichen Grundlagen sind erschüttert. Auf das ernsteste wurde darum hervorgehoben, daß Reich und Länder die Kirche um der hohen kulturellen und charitativen Bedeutung ihrer Arbeit willen nicht im Stiche lassen dürfen. In der Schulfrage stellte sich der Kirchenausschuß erneut mit Entschiedenheit auf die Schulbeschlüsse des Stuttgarter Kirchentages.

Am ausführlichsten wurden innere Fragen besprochen, wie den zeretzenden Wirkungen des politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Niedergangs auf unser Volk zu begegnen ist. Es wurden Wege gewiesen, auf denen die Arbeit der organisierten Kirche und der freien großen Körperschaften, Centralausschuß für Innere Mission, Ev. Volksbildungsausschuß usw., durch stärkere gegenseitige Fühlungnahme sich wirksam gestalten wird. Aber den Kreis der Heimat hinaus wiesen die Beschlüsse, sich an den Verhandlungen über die Festlegung des Osterfestes zu beteiligen und die Bestrebungen des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen sowie der Konferenz für praktisches Christentum, deren nächste Tagung 1925 in Stockholm stattfinden soll, zu fördern. Der immer aufs neue betätigten Bruderliebe der Christen des Auslandes wurde in wärmster Dankbarkeit gedacht.

Schwerin, den 12. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

15) G.-Nr. III. 8382.

Gaben für die Heidenmission.

Der neuernannte Missionsdirektor der evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig, Dr. Ihmels, hat an die stimmberechtigten Heidenmissions-Vereine ein Schreiben gerichtet, in dem es u. a. heißt:

„Dazu möchte ich dann die Bitte fügen, daß unsere Freunde alles tun

möchten, damit unser Werk nicht verkümmere. Es hilft doch, wenn man den Gemeinden immer wieder sagt, daß sie auch ihre Gaben für das Reich Gottes der Geldentwertung anpassen müssen. Daß solches Mahnen nicht vergeblich ist, habe ich selbst in meiner früheren Gemeinde erfahren dürfen. Die Landgemeinden können uns viel helfen, wenn sie Naturalien sammeln. Ich bemerke dabei, daß Frachtbriefe zur freien Beförderung solcher Lebensmittel durch uns zu beziehen sind. Vielleicht darf ich noch eine zweite Anregung hinzufügen. Manche Gaben und Kollekten sind oft 4—5 Wochen unterwegs, bis sie an den Ort ihrer Bestimmung kommen (Geber — Pfarramt — Zweigverein — Hauptverein — Leipzig). Sie entwerfen bei diesem weiten Umweg oft völlig. Eine Million am Anfang September gegeben, war eine schöne Gabe. Wenn sie aber erst am 1. Oktober hier eintraf, war sie mittlerweile fast wertlos geworden. Sollte es da nicht möglich sein, daß in Zeiten rascher Geldentwertung, zumal größere Gaben, besonders Kollekten uns direkt gesandt und die Zwischeninstanzen nur eine Anzeige erhalten?“

Der Oberkirchenrat gibt den Gemeinden diese Anregungen des Missionsdirektors Dr. Ihmels bekannt und empfiehlt, den Wünschen nachzukommen, indem er das Vertrauen zum Ausdruck bringt, daß die Gemeinden in der Fürsorge für das Werk der Heidenmission nicht müde werden.

Die Adresse der evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig ist: Karolinenstr. 19, das Postscheckkonto: Leipzig 168.

Schwerin, den 14. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

16) G.-Nr. II. 1784.

Annahospital.

Für das Annahospital ist folgendes Postscheckkonto eröffnet worden:

Berlin Nr. 157125.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, alle Zahlungen an das Annahospital, besonders die Kollektenbeträge, ohne Verzug auf dieses Konto zu überweisen.

Schwerin, den 27. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

17) G.-Nr. III. 8258.

Fragebogen betr. Kirchenchöre.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist ein Fragebogen des Vorstandes des Mecklenburgischen Evangelisch-lutherischen Kirchengesangsvereins angeheftet, der abzutrennen und ausgefüllt bis zum 15. Januar 1924 an den Oberkirchenrat einzureichen ist.

Schwerin, den 5. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

18) G.-Nr. III. 8387.

Kollekten-Verzeichnis

für das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1924.

Neujahr:	Für die innere Mission.	Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstraße 3. Postcheckkonto Hamburg 5953. (nicht an die Oberkirchenratsskasse.)
Septuagesimä:	Für den kirchl. Notstandsfonds.	Ertrag an die Oberkirchenratsskasse Schwerin, Königstraße Nr. 19 (Postcheckkonto Hamburg 35682).
Reminiscere:	Für den Evangelischen Verband für die weibl. Jugend Deutschlands.	Ertrag an den Verband Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25—27 (Konto wird bekanntgegeben).
An einem beliebigen Sonntage, jedoch so bald wie möglich:	Für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen.	Ertrag an die Preussische Staatsbank Berlin W. 56 Markgrafenstr. 38 (Postcheckkonto 100 Berlin) für den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu Berlin zu Lasten des Kontos 3831 D. II.

Schwerin, den 12. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

19) G.-Nr. III. 8323.

Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß ruft die Deutschen Evangelischen Kirchen zu einer

Nothilfe für die Evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen auf.

Auf unseren Glaubensgenossen in der Westmark liegt schwerste Not. Kein Gebiet des Reiches leidet so unter Erwerbslosigkeit, wirtschaftlicher Schwächung und äußerem und innerem Lebensdruck. Die Evangelischen Kirchen in Rheinland und Westfalen, in Hessen und der Pfalz, einst in blühender Kraft und stark genug, zu helfen, wo evangelisches Leben in Not war, ringen um ihr Dasein. Ihre alte, reiche Liebestätigkeit verkümmert. Die Schwierigkeiten des Verkehrs, die Höhe der Reisekosten hemmen die gemeinsame Arbeit und den Austausch der Kräfte und zwingen Gemeinden und Pfarrern eine Vereinsamung auf, in der die innere Kraft auch der Mutigen und Tapferen erlahmt.

Evangelische Bruderliebe muß die Glaubensgenossen schützen vor dem Versinken in gelassene Verzweiflung. Ihre Gaben sollten ein befruchtender Strom werden für die kirchliche und Liebesarbeit der Tapferen und Getreuen in der Westmark.

Kirchenkollekten und freie Sammlungen unter persönlicher Mitwirkung der Gemeindefkirchenräte und freiwilliger Helfer aus den kirchlichen Männer- und Frauenvereinen sind das gewiesene Mittel. Für die sichere Überleitung der Gaben durch kirchliche Stellen ist zuverlässig gesorgt.

Der Kirchengauschuß ist gewiß, daß die Evangelischen Deutschlands vor aller Welt durch reiche Gaben beweisen werden, daß der Wille und der Mut zur Selbsthilfe, soweit die Kraft reicht, in unsern Kirchen nicht erstorben ist.

†

Der Oberkirchenrat gib den Gemeinden den oben abgedruckten Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchengauschusses bekannt und fordert die Herren Pastoren auf, baldmöglichst an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage bzw. Festtage eine Kirchenkollekte für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen in allen Kirchen des Landes zu veranstalten. Um einer Entwertung der gesammelten Beträge nach Möglichkeit vorzubeugen, sind die Kollektenerträge unmittelbar an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 38 (Postcheckkonto Nr. 100 Berlin), für den Deutschen Evangelischen Kirchengauschuß zu Lasten des Kontos 3831 D II möglichst in wertbeständigen Zahlungsmitteln einzusenden. Die Mitteilung der Höhe dieses Kollektenertrages an den Oberkirchenrat hat bei Gelegenheit, spätestens jedoch bei Einsendung des nächstfälligen Kollektenertrages an die Kasse des Oberkirchenrats, zu geschehen.

Schwerin, den 12. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

20) G.-Nr. III. 8302.

Kollekte für Innere Mission.

Um einer Entwertung der Kollekten-Erträge für Innere Mission nach Möglichkeit vorzubeugen, ordnet der Oberkirchenrat hierdurch an, daß die Erträge fortan nicht mehr an die Oberkirchenratskasse, sondern unmittelbar an Herrn Pastor Studemund-Schwerin entweder durch Brief oder durch Postcheckkonto (Hamburg 5953) zu übersenden sind.

Schwerin, den 12. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

21) G.-Nr. III. 7668.

Kollekten-Erträge.

Die Kollekte für den Evang. Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs hat nach endgültigem Abschluß den Betrag von 173485,74 M erbracht. Diese Summe ist an den genannten Verband abgeführt worden.

22) G.-Nr. I. 8003.

Die Kollekte zu Gunsten der Arbeit des Jugendpastors hat den Gesamtbetrag von 7270658441150 M erbracht. Die Summe ist dem Jugendpastor Meyer hieselbst überwiesen worden.

23) G.-Nr. II. 8029.

Die Kollekte für den deutsch-lutherischen Seemannsfürsorgeverband hat den Betrag von 5342211,80 *M* erbracht.

24) G.-Nr. III. 8030.

Die Kollekte für den Herbergsverband hat den Betrag von 177361 *M* gebracht, der an den Pastor für Innere Mission, Pastor Studemund hierselbst, abgeführt ist.

25) G.-Nr. III. 8102.

Kollekte der Bibelgesellschaft.

Die allgemeine Kirchenkollekte des Jahres 1923 für die Bibelgesellschaft hat 1787728 *M* erbracht.

26) G.-Nr. III. 7999.

Steuerungs-Zuschlag.

Durch Bekanntmachung vom 15. November d. J. (Reg.-Bl. Nr. 164) ist die Meßzahl für das 3. Monatsviertel November 1923 (16. – 23. November) auf 30 000 000 erhöht worden. Die Bezüge sind möglichst am 16. November, jedoch nicht früher, auszuführen. Sie entsprechen in ihrer Höhe den monatlichen Grundbezügen multipliziert mit 7 500 000.

Schwerin, den 22. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

27) G.-Nr. III. 8402.

Steuerungszuschläge.

Nach der Bekanntmachung vom 17. November d. J. (Reg.-Bl. Nr. 166) ist die Meßzahl für das 3. Monatsviertel November 1923 von 30 000 000 auf 82 000 000 erhöht. Für jedes Prozent, das am 16. November wertbeständig gezahlt ist, ermäßigt sich die Meßzahl um 0,5 Millionen. Die Nachzahlung hat von Montag, dem 19. November 1923, ab zu erfolgen.

Nach der Bekanntmachung vom 22. November d. J. (Reg.-Bl. Nr. 168) ist die Meßzahl für das 4. Novemberviertel 1923 (24. bis 30. November 1923) auf 108 000 000 erhöht. Die Bezüge sind möglichst am 23. November 1923 auszuführen.

Nach der Bekanntmachung vom 26. November 1923 (Reg.-Bl. Nr. 169) ist die Meßzahl für das 4. Novemberviertel von 108 000 000 auf 140 000 000

erhöht. Für jedes Prozent, das am 23. November wertbeständig bezahlt worden ist, ermäßigt sich die Meßzahl um 320 000. Auszahlung vom 27. November 1923 ab.

Nach der Bekanntmachung vom 28. November 1923 (Reg.-Bl. Nr. 172) ist auf die am 1. Dezember 1923 zu zahlende Besoldung am 30. November 1923 Salbmonatsbezug nach einer Meßzahl von 100 Millionen

zu zahlen. Diese Zahl entspricht in ihrer Höhe den monatlichen Grundbezügen multipliziert mit 50 Millionen.

Nach der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1923 (Reg.-Bl. Nr. 177) ist als weitere Abschlagszahlung für den Monat Dezember 1923 vom 10. Dezember 1923 ab das 25millionenfache

der Dezember-Grundbezüge zu zahlen.

Schwerin, den 12. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

28) G.-Nr. III. 8458.

Stättegebühren.

Nach einer Kurrende vom 11. Dezember 1923, G.-Nr. III 8332, soll die Gebühr für die Begräbnisplätze wieder nach den vorkriegsmäßigen Sätzen gefordert werden. Um jedoch Härten zu vermeiden und zugleich eine gewisse Einheiligkeit in der Preisfestsetzung zu erreichen, soll es den Kirchgemeinderäten freigestellt sein, die Stättegebühren in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, so jedoch, daß die Preise in keinem Falle unter den im folgenden aufgeführten Mindestgrenzen zurückbleiben:

a) für ein Reihengrab: 1 Goldmark, für ein Kindergrab in der Reihe 50 Goldpfennige,

b) für ein reserviertes Grab in der Reihe 5 Goldmark,

c) für ein Kaufgrab: 20 Goldmark, in bevorzugter Lage 50 Goldmark.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 8. Juni 1923, Amtsbl. 9, S. 103, unverändert.

Schwerin, den 17. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

29) G.-Nr. III. 8401.

Schantstättengesetz.

Die betr. Abänderung des Entwurfes eines Schantstättengesetzes gesammelten Unterschriften sind spätestens bis zum 10. Januar 1924 an den Oberkirchenrat einzusenden, da die Sammlung dann abgeschlossen und die Eingaben dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß übersandt werden (vergl. Verfügung vom 15. Oktober 1923 G.-Nr. III 7177, Kirchl. Amtsblatt Nr. 17 S. 198—200).

Schwerin, den 14. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

30) G.-Nr. III. 8459.

Aufwertung von Erbpachtleistungen.

Auf verschiedene, die Aufwertung von Erbpachtleistungen, Ablösungen und Gebühren betreffende Anfragen bestimmt der Oberkirchenrat:

Bis zur endgültigen Entscheidung der Frage der Aufwertung wiederkehrender Erbpachtleistungen usw. ist zu fordern

1. bei Erbpachtzahlungen, für die der 20jährige Durchschnitt der Friedenspreise maßgebend ist, der Friedensdurchschnittspreis in Goldmark;
2. Gelderbpachten in Goldmark;
3. für Ablösungen von Naturalhebungen der Marktpreis am Tage der Zahlung der Naturalien in Goldmark;
4. für Ablösung von früher geleisteten Diensten und Entschädigungen, wie Pfluggeld, Zaungeld, Bedichtungsgebühr usw., die Friedensbeträge in Goldmark;

5. Gebühren, wie Bierzeitengeld, Michaelisopfer usw., in Goldmark.

Zahlungen in Papiermark nach dem bisherigen Nennwert sind grundsätzlich abzulehnen, es ist Zahlung in Goldmark zu verlangen.

Über Erbpachtzahlungen, für die der zwanzigjährige Durchschnitt von Friedens- und Papiermarkpreisen maßgebend ist, kann eine generelle Verfügung nicht getroffen werden, in diesem Fall ist die Entscheidung des Oberkirchenrats in Zweifelsfällen von Fall zu Fall einzuholen.

Schwerin, den 17. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

31) G.-Nr. I. 6468.

Holzdeputate.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren und Kirchenbeamten aus gegebener Veranlassung ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Ablösungsverträge betr. bestehender Holzlieferungen in allen Fällen der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen. Bevor Ablösungs-Verträge geschlossen, erneuert oder geändert werden, sind sie an den Oberkirchenrat einzureichen, auch wenn es sich um Ablösung auf einen bestimmten Zeitraum oder auf Amtszeit handelt.

Schwerin, den 17. Dezember 1923.

32) G.-Nr. III. 8440.

Soziallehrgang für Theologen.

In der Zeit vom 25. – 30. Januar 1924 findet in der Evangelisch-Sozialen Schule zu Spandau ein Soziallehrgang für Theologen statt. Es werden sprechen

- Prof. Althaus über die religiös-soziale Bewegung,
 Abg. Behrens über die Ziele der christlich-nationalen Arbeiterbewegung,
 Prof. Brunstedt über Deutschland und Sozialismus,
 D. Jüllfrug über Volksmission und Kirche,
 Prof. Dr. Ritter über Volk und Christentum in der Gegenwart,
 Pastor Schreiner über Großstadt und Kirche,
 Pastor Schweizer über die apostolischen Aufgaben der Kirche,
 Abg. Streiter über Arbeiterbewegung und Kirche und
 Gen.-Sup. Zöllner über die sozialen Aufgaben der Kirche.

Die Kosten für die ganze Tagung betragen einschl. Unterbringung und Verpflegung im Johannes-Stift zu Spandau 15 Goldmark. Für Hin- und Rückreise

wird Ermäßigung des Fahrpreises auf die Hälfte vermittelt. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist und die Anmeldung bis spätestens zum 20. Januar 1924 in Spandau erfolgt sein muß, so wollen sich Pastoren, die an dem Lehrgang teilnehmen möchten, bis zum 8. Januar n. Js. beim Oberkirchenrat melden. Es können zu dem Kursus voraussichtlich aus ganz Deutschland nur 40 Teilnehmer zugelassen werden.

Schwerin, den 17. Dezember 1923.

33) G.-Nr. III. 8301.

Kirchensteuergesetz.

Unter Hinweis auf das Kirchensteuergesetz vom 7. d. M. und die dazu gegebene Erläuterung macht der Oberkirchenrat bekannt, daß in heutiger mündlicher Verhandlung hieselbst als Bevollmächtigte zur Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes zu treffenden Maßnahmen bestellt sind für

den Finanzamtsbezirk Güstrow	Herr Landesuperintendent Rittel,
„ „ Grevesmühlen	„ Gärtnerbesitzer Sperling,
„ „ Hagenow	„ Pastor Timm,
„ „ Ludwigslust	„ Studienrat Penz,
„ „ Malchin	„ Stadtrat Gütschow,
„ „ Parchim	„ Kirchenökonomus Peters,
„ „ Ribnitz	„ Bürgermeister Düffert,
„ „ Rostock (Stadt)	„ Landesuperintendent Voß,
„ „ Rostock (Land)	„ derselbe,
„ „ Schwerin	„ Generaldirektor Gütschow,
„ „ Waren	„ Propst Gronow,
„ „ Wismar	„ G. h. Zollrat Jahn,

sämtlich mit der Befugnis, für sich Stellvertreter bezw. Gehilfen zu ernennen.

Der Oberkirchenrat fordert alle Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes auf, insbesondere die Geistlichen und die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, den Weisungen dieser Bevollmächtigten des Oberkirchenrats bezw. ihrer Vertreter in dieser Steuerhebungssache Folge zu leisten und sie in jeder nur möglichen Weise bei der Ausübung ihres freiwillig übernommenen schweren Dienstes zu unterstützen.

Schwerin, den 18. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

II. Personalveränderungen.

34) G.-Nr. III. 8217.

Der Hilfsprediger Reuter (Schwaan) wurde am Sonntag, dem 2. Dezember 1923, zum Pastor in Schorrentin durch Stimmenmehrheit gewählt.

Für die infolge Ablebens des Propstes Ehlers zur Erledigung gekommene Pfarre Profesen werden der Gemeinde zur Wahl präsentiert: 1. Hilfsprediger Ublöff-Wredenhagen, 2. cand. min. Jahl, 3. St. Ralkhorst, 3. Hilfsprediger Timm-Hagenow.

Schwerin, den 6. Dezember 1923.

35) G.-Nr. III. 8395.

An Stelle des zum 1. Dezember d. Js. zurückgetretenen Oberregierungsrates Rittel ist der Amtsrichter Dr. Freiherr von Hammerstein als Hilfsarbeiter in den Oberkirchenrat berufen worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1923.

36) G.-Nr. III. 8403.

Der Oberkirchenrat macht hierdurch bekannt, daß die Pfarre Belitz zum 1. April 1924 und die Pfarre Kreien zum 15. Mai 1924 zur Erledigung kommen.

Schwerin, den 14. Dezember 1923.

37) G.-Nr. III. 8218 a.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Propstes Frieße in Crivitz ist der Pastor Röhn in Garwitz zum Propst des Crivitzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1923.

38) G.-Nr. III. 8218 b.

An Stelle des verstorbenen Propstes Ehlers in Profesen ist der bisherige Hilfsprediger Timm aus Hagenow am Sonntag, dem 16. Dezember d. Js., zum Pastor der Gemeinde Profesen gewählt und am gleichen Tage in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1923.